

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



17. Jahrgang

Seelow, den 26. Februar 2010

Nr. 2

Seite

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 27.01.2010	2
Beschlüsse des Kreistages vom 10.02.2010	2
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Märkisch-Oderland	3
Richtlinie zur Förderung der Denkmalpflege im Landkreis Märkisch-Oderland	5

Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

3. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 5. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	7
--	---

II. Bekanntmachungen des Schulverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg

1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg für das Haushaltsjahr 2009	8
Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg für das Haushaltsjahr 2010	8

Impressum	12
-----------	----

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 27.01.2010

Am 27.01.2010 führte der Kreisausschuss seine 9. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss
bereitete die Sitzung des Kreistages Märkisch-Oderland für den 10.02.2010 vor.

Beschlüsse des Kreistages vom 10.02.2010

Am 10.02.2010 führte der Kreistag seine 10. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm eine Information des Landrates zur aktuellen Situation in Märkisch-Oderland entgegen.

Der Kreistag
beschloss

Modalitäten der Auswertung einer Überprüfung der Mitglieder des Kreistages MOL und der Beigeordneten auf Mitarbeit im MfS/AfNS
(Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/146; Beschluss Nr. 2010/KT/116-10)

die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Märkisch-Oderland (Die bisherige Satzung vom 08.11.2007 tritt außer Kraft.)
(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/117; Beschluss Nr. 2010/KT/117-10)

die Richtlinie zur Förderung der Denkmalpflege im Landkreis Märkisch-Oderland
(Die Richtlinie zur Förderung der Denkmale im Landkreis MOL vom 02. April 2008 tritt mit Bekanntmachung der geänderten Richtlinie außer Kraft.)
(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/139; Beschluss Nr. 2010/KT/118-10)

folgende Ergänzung des Punktes 3 des Beschlusses Nr. 2005/KT/190-13 vom 11.05.2005 zur Verwendung von Zuwendungen der Fraktionsgeschäftskosten:

- Entschädigung von Honorarkräften bzw. geringfügig Beschäftigten zur Erfüllung von Fraktionsaufgaben (Organisation der Fraktionsarbeit, Protokolltätigkeit, externe Beratung u. a.)
(Antrag Nr. 2010/KT/142; Beschluss Nr. 2010/KT/119-10)

stimmte der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Märkisch-Oderland und dem Trägerverein „Oderbruchzoo Altreetz e. V.“ zu
(Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/141; Beschluss Nr. 2010/KT/120-10)

lehnte folgenden Beschlussvorschlag mehrheitlich ab:

Der Kreistag beschließt, dass jede 2. Sitzung des Kreistages in den Regionen des Landkreises Märkisch-Oderland stattfindet.
(Antrag Nr. 2009/KT/131; Beschluss Nr. 2010/KT/121-10)

wählte auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE Frau Renate Adolph als Stellvertreterin des Regionalrates Herrn Joachim Fiedler (Fraktion DIE LINKE) ab
und

wählte auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE Herrn Wolfgang Paschke als Stellvertreter für den Regionalrat Herrn Joachim Fiedler (Fraktion DIE LINKE)
(Antrag Nr. 2010/KT/143; Beschluss Nr. 2010/KT/123-10)

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beschloss der Kreistag eine Zuschlagserteilung zum Bau der Oberflächenabdichtung der Deponie Hennickendorf (Sanierungsschritt II – Oberflächenabdichtung 2. Bauabschnitt)
(Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/140; Beschluss Nr. 2010/KT/124-10)

Richtlinie zur Förderung der Denkmalpflege im Landkreis Märkisch-Oderland

Richtlinie zur Förderung der Denkmalpflege im Landkreis Märkisch-Oderland

0. Präambel

Durch den gezielten Einsatz von Kreismitteln soll erreicht werden, dass die historisch geprägten Städte und Gemeinden in ihrem Erscheinungsbild erhalten bzw. verbessert sowie regional und überregional bedeutende Denkmale erhalten werden. Im Vordergrund stehen dabei Maßnahmen relativ geringen Umfangs, die keine anderweitige Förderung erhalten. In begründeten Ausnahmefällen werden daneben auch größere Maßnahmen gefördert, an deren Durchführung der Landkreis aus denkmalpflegerischen Gründen ein besonderes Interesse hat.

1. Zuwendungszweck

- 1.1. Der Landkreis Märkisch-Oderland gewährt gemäß dieser Richtlinie und dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg“ (Denkmalschutzgesetz vom 24.05.2004, GVBl. BB Nr. 9; S. 215ff) Zuschüsse.
- 1.2. Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Entscheidung über den Zuschuss erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3. Der Zuschuss ist bestimmt für Maßnahmen zur Dokumentation und Präsentation, Erhaltung, Instandsetzung, Konservierung oder Restaurierung von Denkmalen.

Dazu gehören insbesondere:

- a) statische Maßnahmen zur Bestandssicherung oder Wiederherstellung der Bestandssicherheit,
- b) wichtige Baumaßnahmen zum Schutz des historischen Bestandes vor Witterungseinflüssen,
- c) Sanierung von Gebäudeteilen (Decken, Fußböden, Putz, Anstriche, Türen, Fenster usw.),
- d) Konservierungsmaßnahmen,
- e) Restaurierungsmaßnahmen,
- f) öffentliche Präsentation von Denkmalen als Quelle und Zeugnis menschlicher Geschichte

2. Gegenstand der Förderung

Zuschüsse werden gewährt für:

- a) Denkmale nach § 2 BbgDSchG vom 24.05.2004,
- b) Bestandteile von Denkmalbereichen nach § 2 Abs. 2 Punkt 2 BbgDSchG,
- c) bewegliche Denkmale (z.B. Inventar, Skulpturen, Gemälde)
- d) Einzelmaßnahmen nach Punkt 1.3.f

3. Zuwendungsempfänger

Anspruchsberechtigt ist der Eigentümer oder der sonstige Nutzungsberechtigte eines Denkmals im Territorium des Landkreises Märkisch-Oderland.

4. Voraussetzungen

- 4.1. Zuschussfähig sind Maßnahmen, die dazu dienen, den historischen Zustand des Denkmals zu ermitteln, zu erhalten, wieder herzustellen oder zu erläutern.
- 4.2. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn eine zumutbare Eigenbeteiligung des Eigentümers / Nutzungsberechtigten gegeben ist.
- 4.3. Es ist ein Gesamtfinanzierungskonzept unter Angabe des geplanten Eigenanteils, öffentlicher Förderungen und sonstiger Einnahmen vorzulegen.

5. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

- 5.1. Gefördert wird als Kapitalzuschuss. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der von der Dringlichkeit der denkmalpflegerischen Maßnahmen sowie der Zumutbarkeit und beträgt maximal bis zu 15.000 €.
- 5.2. Mit Vorrang werden Maßnahmen bezuschusst, wenn
 - sie durch Auflagen der unteren Denkmalschutzbehörde gefordert werden,
 - an der Durchführung aus denkmalpflegerischen Gründen ein besonderes Interesse der jeweiligen Stadt oder Gemeinde besteht,
 - sie einen gravierenden Missstand (z.B. Einsturzgefahr oder Substanzverlust) beseitigen oder verhindern oder
 - durch den Zuschuss unzumutbare finanzielle Belastungen vermieden werden.
- 5.3. Der Zuschuss beträgt nicht mehr als 50 % der nach Abzug anderer Förderungen verbleibenden Kosten (ohne Eigenleistungen), die für förderfähige Maßnahmen aufgewendet werden müssen. In jedem Fall erfolgt nur eine Anteilsfinanzierung. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.
- 5.4. In begründeten Ausnahmefällen kann der Zuschuss bis zu 90 % der laut Kostenvoranschlag erwarteten Kosten betragen.

6. Verfahren

- 6.1. Der Antrag auf eine Förderung ist vor Beginn einer Maßnahme schriftlich zu stellen. Es sind die Formulare der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland zu verwenden.
- 6.2. Dem Antrag sind drei Kostenvoranschläge mit Leistungsbeschreibung beizufügen, die nicht älter als sechs Monate sein dürfen. Die untere Denkmalschutzbehörde entscheidet über die Höhe der Förderung nach denkmalpflegerischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.
- 6.3. Der Antrag ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14 in 15344 Strausberg zu stellen.
- 6.4. Die untere Denkmalschutzbehörde entscheidet über die Gewährung der Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und erteilt dem Antragsteller/ der Antragstellerin einen Zuwendungsbescheid über den Umfang der Förderung.

7. Verfahrensregeln

- 7.1. Alle Maßnahmen an dem geförderten Denkmal, auch die zukünftig geplanten, bedürfen der Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde. Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 7.2. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist durch die untere Denkmalschutzbehörde genehmigungspflichtig.

8. Verwendungsnachweise

- 8.1. Die bewilligten Fördermittel sind nur für den bestätigten Zweck einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig. Anderenfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen.
- 8.2. Der Abrechnungszeitraum wird im Bewilligungsbescheid mitgeteilt.
- 8.3. Für das Abrechnungsverfahren sind die Vordrucke „Verwendungsnachweis“ auszufüllen sowie Originalbelege und Unterlagen einzureichen.

9. Widerruf der Bewilligung

- 9.1. Die bewilligten Zuwendungen dürfen nicht zur kommerziellen Gewinnerzielung eingesetzt werden.

9.2. Die Bewilligung kann widerrufen oder der Zuschuss unverzüglich zurückgefordert werden, wenn der Empfänger die Mittel zweckentfremdet oder nicht entsprechend den denkmalpflegerischen Grundsätzen verwendet hat bzw. die Gesamtfinanzierung und somit der Abschluss der Arbeiten nicht gewährleistet ist. Das gilt auch, wenn der Verwendungsnachweis nicht bzw. nicht fristgerecht vorgelegt wird.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung der Denkmalpflege im Landkreis Märkisch-Oderland tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Richtlinie zur Förderung der Denkmalpflege im Landkreis Märkisch-Oderland vom 02. April 2008 tritt mit Bekanntmachung der geänderten Richtlinie außer Kraft.

G. Schmidt
Landrat

Seelow, den 25.02.2010

Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

3. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 5. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 2010

Die 3. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 22.03.2010, 14:00 - 17:00 Uhr in Seelow, Kreiskulturhaus „Erich-Weinert“, Erich-Weinert-Str. 13, Kleiner Saal 1. Etage, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der 2. Sitzung der Regionalversammlung vom 16.11.2009
6. Arbeitsbericht 2009
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
7. Neufassung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
8. Information zur personellen Besetzung der Regionalversammlung und der Ausschüsse
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
9. Nachwahl für den Regionalvorstand:
Vertreter der geborenen Mitglieder der Regionalversammlung
Stellvertreter für den Vertreter der geborenen Mitglieder der Regionalversammlung
10. Energie- und klimapolitische Zielstellungen des Landes Brandenburg
BE: Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
(angefragt)
11. Sachstand Fortschreibung Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
12. Sonstiges
13. Schließung der Sitzung

Manfred Zalenga
Vorsitzender

II. Bekanntmachungen des Schulverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg

1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes der Grund – und Gesamtschule Heckelberg für das Haushaltsjahr 2009 vom 14.10.2009**Bekanntmachung**

Die nachstehende

1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes der Grund – und Gesamtschule Heckelberg für das Haushaltsjahr 2009 vom 14.10.2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr von 13.00 – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 12.01.2010

I. Freier
Verbandsvorsteherin

**1. Nachtragshaushaltssatzung
des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg
für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 5 der Verbandssatzung und des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S.194) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86) wird mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 14. Oktober 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages <i>gegenüber bisher</i> <i>nunmehr festgesetzt auf</i>	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	25.900	-20.000	367.600	367.900
die Ausgaben	52.400	-46.500	367.600	367.900
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	27.700	-202.000	255.000	80.700
die Ausgaben	53.200	-227.500	255.000	80.700

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert
2. der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert
3. der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert

§ 3

Darüber hinaus werden festgesetzt :

Für die Schulverbandsumlage zur Finanzierung des Finanzbedarfes entsprechend des § 19 GKG

	gegenüber	nunmehr
	bisher	festgesetzt auf
der Gesamtbetrag wird wie folgt geändert	300.000 EUR	286.000 EUR

die Schulumlage je Schüler in Höhe von 2.000 Euro wird nicht geändert

Die Umlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 10. Januar, 10 April, 10 Juli und 10. Oktober des Jahres unverändert fällig.

Daraus ergeben sich für die Verbandsmitglieder folgende Umlagen:

	Umlage gegenüber bisher	Umlage nunmehr festgesetzt auf
Gemeinde		
Falkenberg	40.000 EUR	42.000 EUR
Beiersdorf-Freudenberg	78.000 EUR	66.000 EUR
Heckelberg-Brunow	88.000 EUR	76.000 EUR
Höhenland	76.000 EUR	72.000 EUR
Tiefensee	18.000 EUR	30.000 EUR

§ 4

Die Festsetzungen werden nicht geändert.

Falkenberg, den 12.01.2010

I. Freier
Vorstandsvorsteherin

Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grund – und Gesamtschule Heckelberg für das Haushaltsjahr 2010 vom 14.10.2009

Bekanntmachung

Die nachstehende

**Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grund – und Gesamtschule Heckelberg
für das Haushaltsjahr 2010 vom 14.10.2009**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder

- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr von 13.00 – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 12.01.2010

I. Freier
Verbandsvorsteherin

Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 5 der Verbandssatzung und des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S.194) in Verbindung mit den §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86) wird mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 14. Oktober 2009 folgende Haushaltssatzung erlassen :

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	347.700 EUR
in der Ausgabe auf	347.700 EUR

und

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	138.900 EUR
in der Ausgabe auf	138.900 EUR

festgesetzt:

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|--|-----|---------------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite | auf | 0 EUR festgesetzt. |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | auf | 0 EUR festgesetzt. |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | auf | 55.000,- EUR festgesetzt. |

§ 3

Die Schulverbandsumlage zur Finanzierung des Finanzbedarfes entsprechend des § 19 GKG wird auf den Gesamtbetrag in Höhe von 286.000 EUR festgesetzt, was eine Umlage je Schüler in Höhe 2.000 EUR entspricht.

Die Umlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober des Jahres fällig.

Daraus ergeben sich für die Verbandsmitglieder folgende Umlagen:

	Umlage
Gemeinde Falkenberg	48.000 EUR
Beiersdorf-Freudenberg	64.000 EUR
Heckelberg-Brunow	74.000 EUR
Höhenland	72.000 EUR
Tiefensee	28.000 EUR

§ 4

Über die Höhe der Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 der Gemeindeordnung entscheidet im Einzelfall der Kämmerin bis zur Höhe von 1.000 EUR.

Ausgaben über den festgelegten Betrag hinaus sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Schulverbandsversammlung.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 07.12.2009 vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als Allgemeine Untere Landesbehörde erteilt.

Falkenberg, den 12.01.2010

I. Freier
Verbandsvorsteherin

